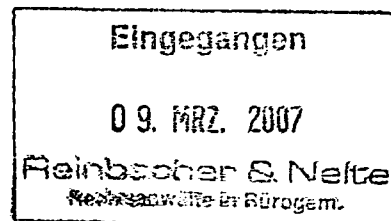


6 E 2698/04.A(V)

Verkündet am: 02.03.2007

Hans  
Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

## Verwaltungsgericht Wiesbaden



### URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Islamische Republik Iran,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Matthias Reinbacher und Kollege,  
Bahnhofstraße 41, 65185 Wiesbaden

- PR: 143/05 -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

- 5032670-439 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Schild

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2007 für Recht erkannt:

Nummer 2) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.12.2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige muslimischer Religionszugehörigkeit. Sie meldete sich am 08.07.2003 bei der Erstaufnahmeeinrichtung als Asylsuchende und wurde am 08.07.2003 ED-behandelt. Die Asylantragstellung wurde zum 21.07.2003 aufgenommen.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 23.07.2003 gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass sie ohne Papiere nach

Deutschland gekommen sei. Sie besitze einen Personalausweis im Iran und werde Kopien davon nachreichen. Sie habe im vierten Semester an der Universität in Teheran Wirtschaft studiert. Am 06.07.2003 sei sie nach Deutschland gekommen. Den Iran habe sie am 23.06.2003 verlassen. Mit Hilfe eines Schleppers sei sie zunächst in die Türkei gefahren und habe sich dort in der Grenzstadt Van aufgehalten, dann sei sie nach Istanbul und zuletzt sei sie von Istanbul nach Frankfurt am Main geflogen. Ihre Schwester lebe seit 6 Jahren in Deutschland. Sie hätte politische Probleme gehabt. Welcher Art diese gewesen seien, wisse sie nicht. Sie sei ihr hier in Deutschland mit einem Iraner verheiratet und dieser lebe seit 8 oder 10 Jahren in Deutschland. Die Heirat habe vor 3 oder 4 Jahren stattgefunden.

Zu ihrem Verfolgungsschicksal befragt erklärte sie, dass ihr Leben in Gefahr sei. Sie habe zusammen mit drei anderen Studenten ein Haus in Teheran gemietet, wo sie studiert habe. Sie hätten dort zusammen gelebt. Sie hätte auch mit ihrem Bruder ein paar Leute in der Heimatstadt kennengelernt. Im Juli/August 2002 sei sie in ihrer Heimatstadt gewesen und hätte mit ihrem Bruder ein Taxi bestiegen. In diesem Moment seien zwei Autos vorgefahren, die mit Revolutionswächtern besetzt gewesen seien. Sie hätten sie angehalten und aus dem Taxi herausgezogen sowie verprügelt, ebenso den Taxifahrer. Der Vorfall habe abends gegen 9 Uhr stattgefunden. Sie hätten so getan, als würden sie glauben, dass sie ein Verhältnis mit ihrem Bruder habe. Dies, obwohl sie beide beteuert hätten, dass sie Geschwister seien. Sie glaube, dass der eigentliche Grund für diesen Vorfall der gewesen sei, dass sie zuvor Flugblätter angefertigt hätten. Auf diesen Flugblättern hätten sie gefordert, dass Studenten aus der Haft entlassen und freigelassen werden sollten. Wegen des geschilderten Vorfalls habe sie eine Woche lang in Haft zubringen müssen. Erst nach Zahlung einer Kaution seien sie freigelassen worden. Nach der Freilassung sei sie sofort zum Arzt gegangen, da sie während der Haft geschlagen worden sei. Sie habe sich bei ihrer Freilassung auch verpflichten müssen, sich nicht mehr politisch zu engagieren. Sie habe Fotos machen lassen, aus denen hervorgeht, dass sie während der Haft Verletzungen davongetragen habe. Ihr Bruder habe keine Kaution zahlen müssen, er sei aber auch geschlagen worden. Ihr Bruder sei jetzt wegen den Studentenunruhen erneut im Gefängnis. Sie habe verletzte

Studenten in ihrer Wohnung versorgt und diese auch beherbergt. Sie habe ein wenig Ahnung von der Behandlung von Verletzten gehabt, weil sie einmal als Krankenschwester gearbeitet habe.

Sie wolle darüber hinaus noch einen Vorfall schildern. Ihre Nachbarin sei Ärztin. Diese nehme illegal Abtreibungen vor. Als sie einmal das Haus verlassen habe, um einen Imbissstand aufzusuchen, sei sie von einer Nachbarin angerufen worden, die ihr mitgeteilt habe, dass das Haus durchsucht werde. Zunächst sie die Praxis der Ärztin durchsucht worden und später auch ihr Apartment. Soweit sie in der Anhörung bisher gesagt habe, dass sie ein Haus gemietet habe, sei dies falsch. Es sei eine Apartmentwohnung in der Größe von ca. 60 qm. Die Ärztin habe gleich gegenüber gewohnt. Nachdem das Apartment der Ärztin durchsucht worden sei, seien sie zu ihr gekommen. Die Nachbarin über ihr habe dies berichtet. Sie habe sie auf dem Handy angerufen. Sie sei daraufhin zu einer Freundin in die Nachbarstadt geflüchtet. Bei dieser habe sie sich 8 Tage lang aufgehalten, dann habe sie über ihre Tante mit ihren Eltern Kontakt aufgenommen. Sie habe erfahren, dass das Haus ihrer Eltern durchsucht worden sei und bei dieser Gelegenheit auch ihr Bruder verhaftet wurde. Von ihrer Freundin aus sei sie dann in die Türkei geflüchtet.

Zum Inhalt der Flugblätter befragt erklärte sie, dass sie mehrere Flugblätter hergestellt hätten. Auf dem letzten Flugblatt sei ein Aufstand zur Demonstration gewesen. Sie hätten demonstrieren wollen, um die Freilassung der inhaftierten Studenten zu erreichen. Die inhaftierten Studenten würden namentlich erwähnt. Ihre Mutter habe einen alten Kopierer, den sie sich ausgeliehen habe. Da sie sich verpflichtet habe, sich nicht mehr politisch zu betätigen, sei ihr Leben in Gefahr gewesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.12.2003 wurde der Asylantrag abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner wurde die Klägerin zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung in den Iran angedroht.

Mit Schriftsatz ihres damaligen Bevollmächtigten vom 17.12.2003, eingegangen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden am 19.12.2003, hat die Klägerin Klage erhoben, Az. 4 E 3173/03. Im Laufe des Klageverfahrens trug sie vor, dass sie Mitglied der IND sowie einer studentischen Gruppierung sei.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10.12.2004 gab die Klägerin ferner an, dass sie mit einer studentischen Gruppe zusammenarbeite. Diese Organisation heiße Nationale Vereinigung der Studenten und Graduierten im Gefängnis. Sie schicke Emails und Faxe an iranische Radiosender in den USA. Sie habe auch an Demonstrationen und Versammlungen teilgenommen. Sie habe auch Bücherstände betreut. Insgesamt habe sie vier- oder fünfmal an Demonstrationen teilgenommen. Sie lege Fotos von zwei Veranstaltungen vor, an denen sie beteiligt gewesen sei. Darüber hinaus sei sie auch Mitglied der IND. Ferner legte die Klägerin Lichtbilder über ihre Verletzungen aufgrund der Inhaftierung mit ihrem Bruder vor.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom selben Tage wurde das Verfahren insoweit abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen fortgeführt, als die Klägerin die Feststellung begehrte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Darüber hinaus wurde die Klage abgewiesen. In dem Urteil vom 10.12.2004, Az.: 4 E 3173/03, wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG nicht gegeben seien. Die Klägerin habe in der mündlichen Verhandlung erstmals behauptet, sie habe im Iran mit dem Studenten namens Moradi zusammengearbeitet. Dieser sei im Zusammenhang mit der Durchsuchung ihres Apartments verhaftet worden. Des Weiteren behauptete die Klägerin, dass sie zweimal eine Verpflichtungserklärung dahingehend habe abgeben müssen, keine weiteren politischen Aktivitäten zu entfalten. Die Einlassungen könnten das Gericht nicht überzeugen. Das Gericht gehe vielmehr davon aus, dass die Klägerin durch gesteigerten Vortrag politischer Aktivitäten und eine hieraus drohende Gefahr hervorgehen solle, die in Wahrheit nicht bestanden habe. Hätte es die behaupteten Geschehnisse tatsächlich gegeben, so sei nichts dafür ersichtlich, aus welchem Grund die Klägerin diese nicht

bereits im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge offenbart habe. Auch die Vorlage eines Lichtbildes mit den Gesichtsverletzungen führe zu nichts anderem. Angesichts der geschilderten Ungereimtheiten könne nicht festgestellt werden, dass die Verletzungen im Zusammenhang mit den politischen Aktivitäten stünden. Es sei durchaus möglich, dass diese Verletzung keinerlei Bezug zu politischen Aktivitäten und damit zusammenhängendem staatlichen Handeln hätten. Auch lägen die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vor. Das Gericht sei auch nicht verpflichtet, hinsichtlich der angegriffenen Abschiebungsandrohung mit einer Entscheidung solange zu warten, bis über das Begehren der Klägerin im Hinblick auf § 51 AuslG entschieden worden sei. Wie sich aus § 34 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG entnehmen lasse, sei das rechtliche Schicksal der Abschiebungsandrohung nämlich unabhängig von einem etwaigen erfolgreichen Verfahren nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Bezüglich des abgetrennten Verfahrensteils und nunmehrigen Verfahrens erließ der damalige Richter einen Beweisbeschluss über die Behauptung der Klägerin, ihr drohe im Falle der Rückkehr in ihre Heimat politische Verfolgung aufgrund ihrer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Organisation „National Union of Iranian Students und Graduates“. Insoweit erfolgten Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 22.07.2005, des Deutschen Orient-Instituts vom 06.10.2006 und vom Kompetenzzentrum Orient/Okzident Mainz vom 30.10.2006. Auf die Gutachten wird im Einzelnen vollinhaltlich Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.12.2003 zu Ziffer 2. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Iran vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die Bundesamtsakte, welche nur als Ausdrucke der elektronischen Akte vorlag, die Ausländerakte sowie die Gerichtsakte 6 E 3173/03 Bezug genommen, welche sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die nunmehr beschränkte Klage auf das Feststellen von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG n. F. ist zulässig. Sie ist auch begründet. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner persönlichen Überzeugung bedroht ist. Dies ist vorliegend der Fall. Ausweislich der vorliegenden Gutachten existiert die von der Klägerin angegebene Gruppe und hat die Klägerin wegen der im Beweisbeschluss beschriebenen Aktivitäten der im Ausland aktiven iranischen Studentenbewegung politische Verfolgung zu befürchten. Insoweit wird vollinhaltlich auf das Gutachten des Kompetenzzentrums Orient/Okzident Mainz vom 25.10.2006 und das Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 06.10.2006 zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug genommen.

Aufgrund des Gesamtvortrags der Klägerin und der bereits von dem im Verfahren 6 E 3173/03 von dem damaligen Einzelrichter festgestellten Sach- und Streitstand ist auch davon auszugehen, dass bei der Klägerin keine selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe vorliegen.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des nunmehrigen § 60 Abs. 1 AufenthG (ehemals § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen.

Als Unterlegene hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit bezüglich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem